

V e r o r d n u n g

zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen
Oberrieden, Werleshausen, Unterrieden und Wendershausen
"Schutzgebiet Werratal zwischen Oberrieden und Wendershausen
und Ludwigstein mit Hintergelände"

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juli 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel als Höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreis Ausschuß als Untere Naturschutzbehörde in Witzenhausen mit grüner Umrahmung eingetragenen und in dem Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 7 in der Liste des Kreises Witzenhausen aufgeführten Landschaftsteile

- a) Werratal zwischen Oberrieden und Wendershausen (Gemarkungen Oberrieden, Werleshausen, Unterrieden, Wendershausen) und
- b) Ludwigstein mit Hintergelände (Gemarkungen Wendershausen, Werleshausen und Oberrieden)

werden in dem Umfange, der sich aus der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Kreis Ausschuß in Witzenhausen niedergelegt. Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich bei den Gemeindeverwaltungen in Oberrieden, Werleshausen, Unterrieden und Wendershausen.

(3) Grenzbeschreibung: Die Grenze des Schutzgebietes beginnt an der Eisenbahnbrücke bei Oberrieden. Sie verläuft an der Bahnlinie entlang in nördlicher Richtung an dem Haltepunkt Werleshausen vorbei bis zur Gemarkungsgrenze Werleshausen - Neuseesen. Von da an folgt sie der Gemarkungsgrenze nach Westen bis zur Ebenhöhe. Dort trifft sie auf die ehemalige Kreisgrenze Witzenhausen - Heiligenstadt. Sie verläuft auf dieser Grenze in südwestlicher Richtung (zugleich Gemarkungsgrenze Werleshausen - Unterrieden) bis zur Straße II. Ordnung Werleshausen - Unterrieden bei Punkt 147.2. Von da an führt sie auf einem Feldwege direkt zur Werrafurt bei dem Dorf Wendershausen.

Südlich des Dorfes von Punkt 193 an läuft die Grenze an der Waldkante der Distrikte 2 und 1 des Wendershäuser Interessenwaldes entlang um den Hainkopf herum und stößt auf den Distrikt 138 des Staatl. Forstamtes Bad-Sooden-Allendorf. Sie folgt der Waldkante nach Osten bis zur Landstraße II. Ordnung Wendershausen - Rückerode.

Hier überspringt die Schutzgebietsgrenze das Flachsachtal und führt südöstlich auf einem Waldweg zwischen Distrikt 122 und 123 bis zu einem Wegekrenz. Von da an folgt sie der Wald-

kante der Distrikte 121 und 120, dann der Linie zwischen Distrikt 120 und 119 südlich am Witzenbrachskopf vorbei bis zum Punkt 239.5 (westlich des Hinteren Höhe-Berges).

Hier findet das neue Schutzgebiet "Ludwigstein" Anschluß an das Landschaftsschutzgebiet "Niedbachtal". Nach 1,5 km gemeinsamen Verlauf wendet sich die Grenze von der Landstraße ab in nördlicher Richtung an der Waldkante entlang. Sie folgt nunmehr einem Feldweg, der über den Punkt 160.3 zur Bundesstraße 27 führt, folgt etwa 100 m dieser Straße und führt dann auf einem Feldweg zur Terra. Von hier folgt sie der alten Kreisgrenze Witzenhausen - Heiligenstadt bis zur Eisenbahnbrücke und schließt damit das flächenhafte Naturdenkmal "Alte Terra" mit ein.

(4) Die geschlossenen Ortschaften und die im Zusammenhang gebauten Ortsteile sowie die in den rechtskräftigen Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete zählen nicht zum Schutzgebiet.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Verboten ist deshalb insbesondere,

- a) Abfälle, Müll oder Schutt aller Art an anderen als den von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigten Plätzen abzulagern;
- b) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen;
- c) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen;
- d) Drahtleitungen zu errichten;
- e) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anzulegen oder bestehende Betriebe dieser Art über das Maß des bisherigen Abbaus hinaus zu erweitern;
- f) Hecken und Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen (ausgenommen bleiben Hecken, Sträucher und Gehölze an Verkehrsstraßen, soweit ihre Entfernung zur Erhaltung einwandfreier oder zur Verbesserung ungenügender Sicht geboten erscheint), ohne daß für Ersatzpflanzungen Sorge getragen wird oder die Möglichkeit des Stockausschlages erhalten bleibt;
- g) Zelt- oder Lagerplätze an anderen als den von der Unteren Naturschutzbehörde dafür vorgesehenen Orten einzurichten.

§ 4

(1) Zur Vermeidung der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen dürfen

- a) Bauten aller Art - auch solche, für die eine bauaufsichtliche Genehmigung nicht einzuholen ist -,
- b) Zäune oder Einfriedigungen

nur errichtet werden, nachdem die Untere Naturschutzbehörde sie für zulässig erklärt hat.

(2) Die Zulässigkeitserklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

(3) Ohne daß es einer besonderen Zulässigkeitserklärung bedarf, ist die Einfriedigung von land-, forst- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener werkge-rechter Ausführung bis zur Höhe von 1,50 m gestattet.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung von der Unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

§ 6

(1) Zulässigkeitserklärung (§ 4) und Bewilligung (§ 5) können von der Unteren Naturschutzbehörde unter Bedingungen oder Auflagen ausgesprochen werden.

(2) Aus der Zulässigkeitserklärung oder Bewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach den Bestimmungen der Bauordnung oder anderer baurechtlicher Vorschriften. Auch sonstige Genehmigungserfordernisse, etwa nach forst-, wasser- oder wegerechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 7

(1) Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Dasselbe gilt von der Ausübung der Jagd und der Fischerei.

(2) Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und der Ausbau des Strafen- und Wegenetzes sowie die behördlichen wasserbaulichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen vom 2. 8. 1958 aufgehoben.

Witzenhausen, den 15. Feb. 1960

Der Kreisausschuss
des Landkreises Witzenhausen
- Untere Naturschutzbehörde -

gez. Brübach

Landrat

Umseitige Verordnung ist in der niederhessischen Zeitung
(Amtliches Kreisblatt) vom 18. Februar 1960 (nr. 41) öffent-
lich bekannt gemacht worden.

Witzenhausen, den 25. Februar 1960

Der Kreisausschuss
des Landkreises Witzenhausen
im Auftrage:



[Handwritten Signature]
Kreisamtmann